

COVID-19: Sicherstellung der Versorgung chronisch niereninsuffizienter Patienten - Ausnahmeregelungen -

Zur akuten Sicherstellung der Versorgung von dialysepflichtigen Patientinnen und Patienten in Anbetracht der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie haben sich die Partner des Bundesmantelvertrages Ärzte auf Ausnahmeregelungen verständigt. Konkret wurde vereinbart, dass von den Vorgaben der Anlage 9.1 BMV-Ärzte (Versorgung chronisch niereninsuffizienter Patienten) und der Qualitätssicherungsvereinbarung zu den Blutreinigungsverfahren gemäß § 135 Absatz 2 SGB V befristet und unter bestimmten Vorgaben abgewichen werden kann.

Abweichungen bis zum 31. März 2021 möglich

In der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie können Inhaber eines Dialyse-Versorgungsauftrages von den genannten Vorgaben **ab sofort** abweichen, soweit dies durch das Infektionsgeschehen zur Sicherstellung der Versorgung chronisch niereninsuffizienter Patienten nach § 2 der Anlage 9.1 BMV-Ärzte erforderlich und unter Berücksichtigung aller möglichen Alternativen medizinisch vertretbar ist.

Infektionsgeschehen sind zum Beispiel:

- › Schließung von Dialyseeinrichtungen (und Versorgung der Patienten in anderen Einrichtungen),
- › krankheitsbedingter Ausfall oder Quarantäne von Vertragsärzten,
- › Versorgung von mit SARS-CoV-2 infizierten oder unter Infektionsverdacht stehenden Patienten.

Die KVMV ist über die Abweichungen nach den o.g. Regelungen unverzüglich zu informieren:

- bei Praxisschließungen und Ausfall von Ärzten verwenden Sie bitte das Formular im SafeNet-Portal
- die Meldung der übrigen Abweichungen melden Sie bitte per Mail an MoSchulz@kvmv.de

Die Zuschlagsziffern für Infektionsdialysen wurden angepasst:

Die Kostenpauschalen nach den folgenden Gebührenordnungspositionen (GOP) des EBM sind nun ausdrücklich auch bei Vorliegen einer Infektion mit COVID-19, bei Patienten, die unter Quarantäne gestellt sind (gemäß §§ 28 und 30 Infektionsschutzgesetz) und bei Kontaktpersonen der Kategorie I nach dem COVID-19-Kontaktpersonenmanagement des Robert Koch-Institutes berechnungsfähig:

- › **GOP 40835:** Zuschlag zu der Kostenpauschale 40816, 40823 oder 40825 für die Infektionsdialyse und
- › **GOP 40836:** Zuschlag zu der Kostenpauschale 40815, 40817, 40818, 40819, 40824, 40826 bis 40828 für die Infektionsdialyse

Fachinformationen der Deutschen Gesellschaft für Nephrologie zu COVID-19

Darüber hinaus möchten wir Sie informieren, dass die Deutsche Gesellschaft für Nephrologie Fachinformationen zu COVID-19 veröffentlicht hat. Sie finden unter anderem Hygieneempfehlungen sowie Informationsblätter für Patienten unter: www.dgfn.eu/covid-19.html.

Den Beschluss hierzu finden Sie auf der Homepage der KVMV bei (https://www.kvmv.de/mitglieder/qualitaetssicherung/leistungen_a-z/)